

# **BGer 5A 1024/2020 vom 11. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1024\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1024_2020)

FR: TF 5A 1024/2020 du 11 décembre 2020

IT: TF 5A 1024/2020 del 11 dicembre 2020

## **Regeste**

Ausstellung eines Grundbuchauszuges | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin erzählt in ihrer Eingabe die Geschichte des Grundstückes und polemisiert gegen das Notariat und die Gerichte, welche Verbrecher seien und sie um ihr Vermögen bringen würden. Eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid bzw. eine Darlegung, inwiefern mit dem angefochtenen Entscheid Recht verletzt werden soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368), ist nicht ersichtlich. Es wäre darzulegen, inwiefern die Weiterleitung an die Verwaltungskommission in Bezug auf die Notariatsaufsicht sowie das Nichteintreten in Bezug auf das direkt vor Obergericht gestellte Schadenersatzbegehren gegen Recht verstossen soll; in Bezug auf den ersten Punkt wäre im Übrigen auch darzulegen, inwiefern bereits ein kantonal letztinstanzlicher und damit beim Bundesgericht anfechtbarer Entscheid vorliegen soll ( Art. 75 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.